

Statuten

Methodenverband der Akupunktur Massage nach Radloff® ESB/APM/ORK

Art. 1 Name, Sitz, Dauer, Anschrift

Unter dem Namen „Verband energetische Therapie“ bestand seit dem 16. März 1983 bis zum 28. Februar 2013 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit. Per 1. März 2013 wurde er auf unbestimmte Zeit in APM Radloff Verband ESB/APM/ORK umbenannt.

- 1.1.1 Der Sitz des Verbandes APM Radloff befindet sich am Sitz der Verwaltung (Sekretariat).

Art. 2 Verbandszweck und Verbandsaufgaben

2.1 Verbandszweck

Der Verband bezweckt, durch den Zusammenschluss der energetisch statisch tätigen Therapeuten der Akupunktur Massage nach Radloff®, deren Interessen und Anliegen zu vertreten und Aufgaben vereint zu lösen; er kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit dies dem Verbandszweck förderlich ist.

2.2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

2.2.1 Qualitätssicherung und Sicherung der Qualifikation durch

- Förderung der therapeutischen Grundkenntnisse seiner Mitglieder
- Förderung und Kontrolle der Fortbildung seiner Mitglieder
- Qualitätssicherung der Methode Akupunktur Massage nach Radloff®

2.2.2 Anerkennung der energetischen Therapeuten in den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen durch

- Beteiligung an den von den Behörden eingeleiteten Vernehmlassungen bei Gesetzen, Vollziehungsverordnungen, Reglementen und Vorschriften im Interesse des Verbandes und der Verbandsmitglieder
- Verfolgen internationaler, rechtlicher und beruflicher Entwicklungen betreffend des Berufes der energetisch-statisch tätigen Therapeutinnen und Therapeuten mit dem Bestreben, diesen Entwicklungen rechtzeitig entsprechen zu können.

- 2.2.3 **Bekanntmachen der APM nach Radloff in der Bevölkerung und bei den Behörden sowie Förderung ihrer Akzeptanz bei den Kostenträgern durch**
- Qualitätssicherung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Herausgabe eines Verbandsmediums
 - Pflege der Beziehungen zu Verbänden im In- und Ausland

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche energetisch-statische Therapien im Sinne des Verbandes hauptberuflich oder im Teilzeiterwerb ausüben. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

3.1.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind juristische und natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, das heisst sie haben ein Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.

3.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Verbandsziele unterstützen wollen. Sie bezahlen die Hälfte eines Jahresbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3.2 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

3.2.1 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmegesuch eines neuen Mitgliedes ist vom Vorstand spätestens innert zwei Monaten nach Eingang des Gesuches zu behandeln.

Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Verband APM Radloff verweigert, so hat er ein Rekursrecht. Er kann verlangen, dass bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, endgültig über das Aufnahmegesuch entschieden wird. Die Bestimmungen über den Ausschluss sind sinngemäss anwendbar.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung mittels schriftlicher Erklärung an den Verband APM Radloff. Diese kann jederzeit erfolgen, spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vereinsjahres (Austritt).
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister
- durch Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung
- durch Ausschluss

3.2.2 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Dreimonatsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Verband APM Radloff oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

3.2.3 Ausschluss

a) Mögliche Gründe

- Missachtung von verbindlichen Verbandsbeschlüssen und der Statuten
- unseriöse Berufsausübung
- das Ansehen und die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder schädigendes Verhalten

b) Verfahren

Auf Antrag des Vorstandes oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Verband APM Radloff an die Disziplinarkommission hat diese über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder in erster Instanz zu entscheiden.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Disziplinarkommission das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission können vom Vorstand oder vom betroffenen Mitglied innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Die Akten des Verfahrens und der Entscheid der Disziplinarkommission werden zehn Tage vor der Behandlung des Falles durch die Generalversammlung beim Präsidenten des Vorstandes aufgelegt, sodass die stimmberechtigten Mitglieder Einsicht nehmen können. Aus Diskretionsgründen wird die Behandlung des Traktandums an der Generalversammlung den Mitgliedern nur mit den Initialen des betreffenden Mitgliedes angezeigt.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, seinen Standpunkt anlässlich der entscheidenden Generalversammlung in einem einzigen Vortrag darzulegen. Der Entscheid der Generalversammlung findet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds statt.

c) Ansprüche der ausgeschlossenen Mitglieder

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verband APM Radloff.

Jahresbeiträge für die noch laufende Periode werden nicht zurückerstattet.

3.2.4 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sofern ein Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht geleistet wird, durch Tod eines Mitgliedes oder bei natürlichen Personen bei deren Löschung im Handelsregister.

3.3 Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder verfügen über das volle Stimmrecht und sind wählbar.
Ehrenmitglieder verfügen über das volle Stimmrecht und sind wählbar.
Passivmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch sind sie passiv wählbar.

Bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und einem Mitglied, seinem Ehegatten oder in gerader Linie mit ihm verwandten Personen, ist dieses Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. (Art. 68 ZGB).

3.4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder üben die ihnen durch Gesetz und Statuten eingeräumten Rechte aus.

3.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verband APM Radloff halten die Statuten ein, befolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane und entrichten die Beiträge und sonstige Entgelte gemäss diesen Statuten. Sie unterlassen alles, was dem Zweck und den Interessen des Verband APM Radloff schadet.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Kommissionen

Art. 5 Funktion der Organe

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

5.1.2 Einzelne Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Kassaberichtes und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung der verantwortlichen Organe
- e) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Rechnungsjahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Organe
- g) Abberufung des Vorstandes während einer Amtsperiode
- h) Entscheid in Rekursfällen gegen Vorstandsbeschlüsse
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über das Reglement der Qualitätssicherung
- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- l) Beschlussfassung über andere, ihr durch Gesetz, Statuten oder Reglemente zugewiesene Geschäfte
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes

5.1.3 Generalversammlung

5.1.4 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr innert sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste muss mindestens dreissig Tage (massgebend ist der Poststempel bei Absendung) vor dem Versammlungstermin versendet werden.

Anträge von Verbandsmitgliedern zu den Traktanden müssen jeweils am 31. Januar schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.

Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme in die Traktandenliste. Anträge, welche von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern unterzeichnet werden, müssen der Generalversammlung unterbreitet werden, sofern sie vor dem 31. Januar beim Vorstand eingetroffen sind.

Den Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizufügen.

5.1.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen über die die Mitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

Die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

5.1.6 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand darf die Leitung der Generalversammlung einem Dritten (Tagespräsidenten) übertragen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Übertragung an einen aussenstehenden Dritten soll insbesondere bei Interessenkonflikten erfolgen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

5.1.7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus bei Sachentscheiden

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder, beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder, soweit Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Quorum vorsehen. Leere oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder ein Viertel an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

5.1.8 Beschlussfähigkeit Abstimmungsmodus bei Wahlen

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Wahl.

Im Übrigen finden die Bestimmungen über Sachentscheide sinngemäss Anwendung.

5.2 Der Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten und mindestens drei Aktivmitgliedern. Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip. Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, so sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. Im Übrigen

konstituiert sich der Vorstand selbst und nimmt die interne Chargenverteilung auf die einzelnen Mitglieder im Rahmen dieser Statuten vor.
Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe sein, mit Ausnahme der Kontrollstelle.

In den Vorstand können auch Ehrenmitglieder gewählt werden. Dritte können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie dem Verein einen besonderen Nutzen bringen.

Der Kassier, der Aktuar/das Sekretariat und die Kommissionen unterstehen dem Weisungsrecht des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes während einer Amtsperiode zuständig.

5.2.2 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus den eigenen Reihen.

Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Aufgabenteilung selbst.

5.2.3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erledigt und vollzieht sämtliche Verbandsangelegenheiten, soweit sie gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben. Diese sind unübertragbar, soweit die Statuten nicht eine Delegation vorsehen.

- Vollzug der statutarischen Bestimmungen
- Vollzug von Versammlungsbeschlüssen
- Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht an andere Organe delegiert sind
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten und Mitgliedern, sofern dies im Rahmen der Zweckverfolgung geboten ist
- Anstellung des Kassiers sowie des Aktuars bzw. Bestellung des Sekretariates
- Erstellung von und Beschlussfassung über sämtliche notwendigen Geschäfts-Reglemente.
- Festsetzung von Dienstleistungsgebühren sowie Honoraren/Entschädigung und Spesenvergütungen an Verbandsorgane
- Entscheid über Publikationen im Verbandsorgan

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Verband APM Radloff einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

5.2.4 Vertretung des Verband APM Radloff gegen Aussen

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien, wobei der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet.

5.2.5 Sitzungsordnung

a) Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder wenn dieser verhindert ist durch seinen Vizepräsidenten einberufen. Anzugeben ist der Ort der Vorstandssitzung sowie die Traktanden, und zwar sieben Tage vor dem Sitzungstermin.

Ornungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

b) Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

c) Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied darf aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll zu erwähnen.

d) Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

5.2.6 Anstellung von Kassier und Aktuar

a) Vorstand

Der Vorstand schliesst für die Tätigkeiten des Kassiers sowie des Aktuars mit Dritten oder Vereinsmitgliedern im Rahmen der erlassenen Geschäftsreglemente Arbeitsverträge ab.

b) Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassawesen und den geordneten Zahlungsverkehr; er führt die Buchhaltung des Verbandes.

c) Aktuar/Sekretariat (nachfolgend Aktuar genannt)

Der Aktuar erstellt sämtliche Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Dazu ist er befugt, für eine möglichst wortgetreue Niederschrift audiotecnische Hilfsmittel zu verwenden.

Der Aktuar hält die Mitgliederliste auf dem aktuellen Stand.

Der Aktuar führt die Therapeutenliste und vermittelt Adressen von Therapeuten.

Der Aktuar erledigt alle übrigen anfallenden Sekretariatsarbeiten.

5.3 Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor werden für die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein, dürfen nicht dem Vorstand angehören und weder als Kassier noch als Aktuar für den Verband tätig sein.

Anstelle von Revisoren kann die Generalversammlung eine aussenstehende, natürliche oder juristische Person mit dem Controlling beauftragen (z. B. Treuhandbüro). Die Rechnungs-Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei stellen sie Antrag betreffend Rechnungsabnahme und Entlastung der Organe.

Die Revisoren haben jederzeit Einblick in die Vermögensverwaltung sowie in die Buch- und Kassaführung. Sie haben besondere Wahrnehmungen dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.4 Kommissionen

5.4.1 Kommissionen im Allgemeinen

Die Leitung von Kommissionen wird durch den Vorstand aus dem Kreise der Aktivmitglieder gewählt. Die Leitung der Qualitätssicherungskommission wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt. Aus besonderen Gründen, etwa zwecks Sicherstellung der Sachkompetenz, können auch Dritte, welche nicht Vereinsmitglieder sind, in eine Kommission gewählt werden. Der Vorstand erstellt für die Kommissionen Geschäftsreglemente.

Die Leitung der Kommissionen müssen alle drei Jahre durch die Generalversammlung bestätigt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Kommissionen arbeiten im Rahmen ihrer Reglemente selbständig, unterliegen aber dem Weisungsrecht des Vorstandes. Sie erstatten in den Vorstandssitzungen und an den Generalversammlungen Bericht und stellen Anträge.

5.4.2 Disziplinarkommission im Besonderen

a) Zusammensetzung und Wahl

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Letztere übernehmen die Aufgaben der ordentlichen Mitglieder, sofern diese ihr Amt aus persönlichen oder Ausstandsgründen nicht ausüben können. Ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied nimmt ständigen Einsitz in die Disziplinarkommission.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission und deren Stellvertreter sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

b) Aufgabenbereich

Die Disziplinarkommission behandelt die ihr zum Entscheid unterbreiteten Fälle betreffend beanstandetem Verhalten von Mitgliedern.

Diese Disziplinarkommission ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen. Diese Entscheide der Disziplinarkommission sind endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Die Disziplinarkommission behandelt im Weiteren in erster Instanz Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband APM Radloff.

c) Verfahren

Die Disziplinarkommission organisiert sich von Fall zu Fall selbst.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendend-Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Art. 6 Finanzen

6.1 Vereinsvermögen

Das Verbandsvermögen setzt sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Gebühren für Dienstleistungen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Zinsen des Verbandsvermögens, den ordentlichen Jahresertragsüberschüssen und aus den Ertragsüberschüssen aus Veranstaltungen.

6.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Finanzkompetenzen

Der Vorstand beschliesst im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages über Ausgaben und Investitionen; dies unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Jahresbilanz und Jahresrechnung anlässlich der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Für Budgetüberschreitungen ist der Vorstand dabei gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

6.4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird pro rata temporis erhoben. Treten Mitglieder im Laufe eines Jahres in den Verband ein, so wird der Mitgliederbeitrag nach der Anzahl der verbleibenden Monate im laufenden Geschäftsjahr errechnet.

Der Mitgliederbeitrag ist dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer Amtszeit nicht beitragspflichtig.

6.5 Gebühren

Die Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes zugunsten von Mitgliedern und Dritten werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

6.6 Entschädigung der Organe / Beauftragten / Löhne des Personals

Der Vorstand setzt die Entschädigungen für die Organe fest und beschliesst die Löhne und die Spesenvergütungen des Sekretariats und des Kassiers. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Generalversammlung bei der Beschlussfassung über den Rechnungsvorschlag.

6.7 Buchhaltungs- und Rechnungswesen

Das Buchführungs- und Rechnungswesen hat nach anerkannten Grundsätzen gemäss Statuten und Gesetz zu erfolgen.

6.8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 7 Geschäftsreglemente (Verbandsordnung)

Die Verbandsordnung wird, soweit notwendig, durch die vom Vorstand gemäss diesen Statuten zu erlassenden Geschäftsreglemente bestimmt. Bis zur Schaffung, Änderung oder Ersatz durch neue Geschäftsreglemente durch den Vorstand bleiben die bisherigen Regelungen in Kraft.

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

8.2 Zivilweg

Beschlüsse der Generalversammlung sowie endgültige Vorstandsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, könne durch jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter angefochten werden.

Der Beweis, dass ein Mitglied einem Beschluss zugestimmt hat, liegt beim Verband APM Radloff.

8.3 Statutenrevision

Die Revision dieser Statuten oder von Teilen dieser Statuten kann an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.4 Auflösung und Liquidation des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann stattfinden, wenn diese an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Die Generalversammlung, die den Verband auflöst, entscheidet über den Verwendungszweck des Verbandsvermögens.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

8.5 Stellung der ausgeschiedenen Verbandsmitglieder

Ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen oder Rückleistungen (insbesondere Mitgliederbeiträgen).

Nach dem Austritt ist allfälliges Verbandseigentum, das sich im Besitz eines Mitgliedes befindet, sofort dem Verband zurückzugeben.

8.6 Publikationsorgan

Der Verband APM Radloff stellt ein offizielles Publikationsorgan zur Verfügung.

Der Vorstand ist gegenüber dem publizistischen Leiter weisungsberechtigt.

8.7 Verhältnis Statuten / Gesetz

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

8.8 Inkraftsetzung / Ausserkraftsetzung der bestehenden Statuten

Die vorliegenden Statuten lösen die bestehenden Statuten vom 2. Juni 2012 ab und treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Dietikon, 1. Juni 2013:

Die Präsidentin:

gez. Esther Balmer Jeker



Die Protokollführerin:

gez. Ursula Truffer

